

ZH_OBERGERICHT LC170026 vom 23. August 2017

ZH Obergericht, 2017-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC170026

FR: ZH_OBERGERICHT LC170026 du 23 août 2017

IT: ZH_OBERGERICHT LC170026 del 23 agosto 2017

Erwägungen

E. 18

Juli 2017 sowie eines Mietvertrages betreffend die C.____-Strasse ... in ... Zürich ein (Urk. 1-2/2). 1.2 Da nicht klar war, ob der Berufungskläger mit seinem Schreiben vom 24. Juli 2017 ein erstinstanzliches Scheidungsverfahren einleiten oder eine Berufung gegen ein erstinstanzliches Scheidungsurteil erheben wollte, wurde ihm mit Schreiben vom 26. Juli 2017 die Möglichkeit zur Klärung gegeben, unter Androhung, dass bei Stillschweigen die Eingabe vom 24. Juli 2017 als Berufung entgegengenommen werde. Sodann wurde ihm bis zum 4. August 2017 (Datum Poststempel) die Gelegenheit eingeräumt, schriftlich auf die Durchführung eines formellen Berufungsverfahrens zu verzichten (Urk. 3). Am 7. August 2017 teilte der Beklagte mit, demnächst schriftlich auf das Schreiben vom 26. Juli 2017 zu antworten (Urk. 4). In der Folge ging keine schriftliche Antwort ein, und der Berufungskläger war telefonisch – trotz mehrmaliger Versuche – nicht mehr erreichbar (Urk. 5). Dementsprechend ist das Berufungsverfahren durchzuführen. 2.1 Gemäss Art. 311 Abs. 2 ZPO ist der angefochtene Entscheid beizulegen. Dies hat der Berufungskläger nicht getan. Sodann kann auch der Eingabe des Berufungsklägers vom 24. Juli 2017 nicht entnommen werden, gegen welchen vorinstanzlichen Entscheid der Berufungskläger Berufung erheben will. Entsprechend fehlt es vorliegend an einem tauglichen Anfechtungsobjekt, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. 2.2 Wollte der Berufungskläger mit seiner Eingabe vom 24. Juli 2017 ein erstinstanzliches Scheidungsverfahren einleiten, wäre darauf ebenso wenig einzutreten. Die angerufene Kammer ist als Rechtsmittelinstanz nicht befugt, erstinstanzliche Scheidungsverfahren durchzuführen (§ 43 GOG, § 48 GOG). Entsprechend wäre darauf mangels Zuständigkeit nicht einzutreten.

- 3 - 2.3 Damit erweist sich die Berufung als offensichtlich unzulässig, weshalb auf das Einholen einer Berufungsantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 312 Abs. 1 ZPO). 3.1 Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 GebV OG und § 10 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 500.– festzusetzen und dem unterliegenden Berufungskläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 3.2 Der Berufungsbeklagten ist mangels relevanter Umtriebe im Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.